

Amt der niederösterreichischen Landesregierung.

Zl.L.A.II/1-1711/15-1961.

Wien, am 7. Feb. 1961

Betr.: Landtagsvorlage:

Gesetzentwurf, mit dem die
Gültigkeitsdauer des n.ö. Be-
zirksumlagegesetzes 1959
verlängert wird.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	- 7. FEB. 1961
Zl.: 238	Gem. Fin.-A. u. Komm.-Aussch.

H O H E R L A N D T A G !

Das n.ö. Bezirksumlagegesetz 1959, LGBl.Nr. 592, hat mit dem 31. Dezember 1960 seine Wirksamkeit verloren. Da jedoch weiterhin die Notwendigkeit für dieses Gesetz zur Deckung des Bedarfes der Bezirksfürsorgeverbände besteht und nach den Erfahrungen während seiner bisherigen Gültigkeit kein Grund für eine Änderung der materiellen Bestimmungen gegeben ist, soll es in seiner Gültigkeit auf die Dauer des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl.Nr.97, verlängert werden.

Im Artikel II wird die rückwirkende Inkraftsetzung der Verlängerung statuiert, da die Kundmachung des Gesetzes im Landesgesetzblatt erst nach dem 1. Jänner 1961 erfolgen kann. Der Gesetzentwurf konnte jedoch nicht früher eingebracht werden, da erst mit den zuständigen Stellen des Landes wegen des Landesumlagegesetzes Fühlung genommen werden mußte und dies früher nicht möglich war. Außerdem mußten die Stellungnahmen des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, der Landesamtsdirektion - Legistischer Dienst, des Finanzreferates und der Gemeindevertreterverbände vor Einbringung der Landtagsvorlage eingeholt werden.

Die n.ö. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem die Gültigkeitsdauer des n.ö. Bezirksumlagegesetzes 1959 verlängert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ruch

N.Ö. Landesregierung:

Dr. T s c h a d e k

Landeshauptmannstellvertreter